

## **Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) für einen Kommunalen Inklusionsbeirat**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 02.05.2022 folgende Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Bildung eines Kommunalen Inklusionsbeirats beschlossen:

### **Präambel**

Bereits 2009 hat Deutschland die UN- Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Darin wird Inklusion als ein Menschenrecht festgeschrieben. In Artikel 3 Absatz 3 unseres Grundgesetzes heißt es: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Beeinträchtigungen wird ein Kommunaler Inklusionsbeirat gebildet.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Kommunale Inklusionsbeirat vertritt die besonderen Interessen und Belange der in der Stadt Kelkheim (Taunus) wohnenden Menschen mit Behinderung, gegenüber den städtischen Gremien. Er soll zur Stärkung der Inklusion und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen beitragen und darauf hinwirken, dass Benachteiligung und Diskriminierung verhindert werden.
- (2) Er berät die städtischen Gremien in allen Belangen der Menschen mit Behinderung und bei der Umsetzung der inklusiven Entwicklung. Er kann eigenständig Vorschläge, Konzepte und Stellungnahmen erarbeiten, die zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung beitragen. Diese sind nach Möglichkeit so aufzubereiten, dass eine sachgerechte Befassung der kommunalen Gremien ermöglicht wird. Die Vorschläge sind als Anträge zu behandeln.
- (3) Insbesondere kommen folgende Belange in Betracht:
  - a) Alle Lebensbereiche (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur, Wohnen, Versorgung), in denen die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt werden kann.
  - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsbereichen, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen.
  - c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- (4) Die städtischen Gremien werden den Kommunalen Inklusionsbeirat bei Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, rechtzeitig anhören und ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme

geben. Die Stellungnahmen des Kommunalen Inklusionsbeirats werden in die Entscheidungsfindung der kommunalen Gremien einbezogen.

- (5) Der/Die Vorsitzende oder deren beauftragte Vertreter/Vertreterinnen sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen die Vertreter des Kommunalen Inklusionsbeirates zu den Tagesordnungspunkten hören, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können die Vertreter des Inklusionsbeirates in diesen Angelegenheiten hören.

## **§ 2**

### **Mitglieder, Wahl und Wahlzeit**

- (1) Der Kommunale Inklusionsbeirat arbeitet als ehrenamtliches Kollegialorgan.
- (2) Der Kommunale Inklusionsbeirat besteht aus mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern, deren Mindestalter 16 Jahre betragen muss.

Dem Kommunalen Inklusionsbeirat gehören an:

- Bürgerinnen und Bürger aus den verschiedenen Bereichen der Menschen mit Behinderung oder deren Vertreterinnen oder Vertreter
- ein/e Vertreter/in der Selbsthilfegruppen
- ein/e Vertreter/in des VdK OV Kelkheim
- ein/e Vertreter/in der Lebenshilfe

Der Kommunale Inklusionsbeirat hat bei Bedarf die Möglichkeit, die/den Bürgermeister/in als Vertreter/in des Magistrats oder ein/e von ihr/ihm benannte/r ständige/r Vertreter/in aus den Reihen des Magistrats sowie Vertreter des Amtes für Soziales zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Die Mitglieder des Kommunalen Inklusionsbeirates werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode vom Magistrat auf Vorschlag der Selbsthilfegruppen, des VDK und der Lebenshilfe sowie nach Durchführung eines öffentlichen Bewerbungsverfahrens berufen. Die Mitgliederstruktur im Beirat soll die Vielfalt der Bereiche der Menschen mit Behinderung widerspiegeln. Sollten mehr als 12 Bewerbungen vorliegen, wählt der Magistrat 12 Personen aus, die möglichst alle Bereiche abdecken sollen; alternativ kann die Mitgliederzahl um 1 - 2 Personen erhöht werden. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.
- (4) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung solange im Amt, bis ein neuer Inklusionsbeirat berufen worden ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kommunalen Inklusionsbeirat aus, wird für den Rest der Kommunalwahlperiode ein neues Mitglied berufen.

### **§ 3 Vorsitz und Schriftführung**

- (1) Der Kommunale Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/ Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist zudem Ansprechpartner/in für die Verwaltung.
- (2) Der Kommunale Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein Schriftführer/in und zwei stellvertretende Schriftführer/innen.

### **§ 4 Sitzungen, Einberufung und Niederschrift**

- (1) Der Kommunale Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Die Termine sind zuvor mit dem Bürgermeister oder dem/ der von ihm benannten ständigen Vertreter/in abzustimmen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Kommunalen Inklusionsbeirates setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Ladung der Mitglieder hat spätestens sieben Tage vor jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kommunalen Inklusionsbeirates.
- (5) Der Kommunale Inklusionsbeirat tagt in der Regel öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder eine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aufgrund der Natur des Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (6) Der Inklusionsbeirat kann zu bestimmten Themen weitere Personen zu den Sitzungen einladen, etwa Referenten, sachkundige Personen, Vertreter/innen von Vereinen.
- (7) Im Anschluss an die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und im Anschluss an das Büro der Organe im Haupt- und Rechtsamt zu übermitteln ist.
- (8) Der Kommunale Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die inneren Angelegenheiten, die nicht bereits Gegenstand dieser Satzung sind, geregelt werden. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten insoweit die Regelungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse entsprechend.

**§ 5**  
**Finanzielle Ausstattung und Geschäftsstelle**

- (1) Die Stadt Kelkheim (Taunus) unterstützt die Arbeit des Kommunalen Inklusionsbeirats in Form einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 1.000,00 €, die insbesondere für die Durchführung der Sitzungen unter Beteiligung eines Gebärdensprachdolmetschers sowie andere Assistenzleistungen verwendet werden kann. Der/Die Vorsitzende des Kommunalen Inklusionsbeirats hat jeweils einen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung zu erbringen.
- (2) Die Mitglieder des Kommunalen Inklusionsbeirates erhalten von der Stadt Kelkheim (Taunus) für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder und Ersatz des Verdienstausfalles sowie eine Erstattung der nachzuweisenden Fahrtkosten nach der Entschädigungssatzung der Stadt Kelkheim (Taunus).
- (3) Geschäftsstelle für den Inklusionsbeirat ist das Büro der Organe im Haupt- und Rechtsamt. Das Büro der Organe unterstützt den/die Vorsitzende/n im Rahmen seiner/ ihrer Aufgabenerfüllung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim, den 03.05..2022



Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)  
Albrecht Kündiger Bürgermeister